

## **Interessengemeinschaft Umsetzung NFA**

Ein Projekt von DOK,  
CURAVIVA, INSOS, Integras

**Kanton Zürich**  
c/o Behindertenkonferenz  
Kanton Zürich  
Kernstrasse 57  
8004 Zürich  
T 043 243 40 00  
E info@bkz.ch

Oktober 2007

### **Auswertung NFA-Gesetzesvorlage Nr. 4394 IEG**

Auswertung der Anliegen, die im Lobbying-Papier vom 13. Juni aufgeführt wurden.  
Die definitive Fassung im Gesetz finden Sie schattiert am Schluss jedes Antrags.

Für die IG Umsetzung NFA Kanton Zürich  
Ursula Zbinden, BKZ-Geschäftsführung

#### **Unsere Anliegen im Juni 2007 in Kürze**

- § 1 Neben der sozialen muss auch die berufliche Integration im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden.
- § 3 gesellschaftliche Veränderungen erfordern flexible Angebotsformen
- § 7 Die Behinderteneinrichtungen brauchen angemessene Fristen, um ihr Angebot dem Leistungsbedarf des Kantons anpassen zu können.
- § 9 / 16 Eine klare Rollentrennung Leistungsbesteller (Kanton) bzw. Leistungserbringer (Einrichtungen) bewahrt vor unnötigen Rollenkonflikten.
- § 12 Praktikable Anwendung (Eingrenzung) der Informationspflicht
- § 15 Festschreibung der Finanzierung von Bauvorhaben und Anschaffungen
- § 17 Förderung statt Verpflichtung der Zusammenarbeit der Institutionen
- § 18 Festschreibung der beratenden Kommission ohne Kann-Formulierung
- § 24 Streichen der Rückerstattungspflicht bei Nichterteilen Beitragsberechtigung
- § xx Einführung von Schlichtungsgremien

# **Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG)**

## **Zu § 1. Zweck**

### **Gesetzesvorlage**

§ 1.1. Dieses Gesetz gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen für die Unterbringung, Beschäftigung, Betreuung und Förderung von erwachsenen invaliden Menschen aus dem Kanton Zürich. Ziel ist die soziale Integration der betroffenen Menschen.

### **Stellungnahme der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich**

Die berufliche Integration ist für Menschen mit Behinderung eminent wichtig und wird aktuell durch die Stossrichtung der 5. IVG-Revision breit unterstützt. Dem ist in der Ziel-Setzung Rechnung zu tragen.

### **Antrag der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich**

§ 1.1. Dieses Gesetz gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen für die Unterbringung, Beschäftigung, Betreuung und Förderung von erwachsenen invaliden Menschen aus dem Kanton Zürich. Ziel ist die soziale und berufliche Integration der betroffenen Menschen.

### **Am 1.10.07 durch den Kantonsrat verabschiedeter Kompromissvorschlag:**

§ 1.1. Dieses Gesetz gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen mit Wohn- und Arbeitsplätzen für erwachsene invalide Menschen aus dem Kanton Zürich. Diese Einrichtungen sorgen für die Unterbringung, Beschäftigung, Betreuung und Förderung mit dem Ziel der Integration der betroffenen Menschen.

## **Zu § 3. Geltungsbereich**

### **Gesetzesvorlage**

§ 3.1. Das Gesetz gilt für Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen. Als Einrichtungen gelten Institutionen im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG).

### **Stellungnahme der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich**

Der Wandel gesellschaftlicher Bedingungen und die Veränderung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung verlangen flexiblere und durchlässigere Angebotsformen (vom institutionellen Wohnen bis zur ambulanten Wohnunterstützung, vom geschützten Arbeitsplatz bis zur Stellenvermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt. Anzustreben sind dabei auch Kooperationen mit angrenzenden Gebieten (Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe) wie sie in der IIZ vorgegeben werden. Der Kanton braucht dazu eine gesetzliche Grundlage und Verpflichtung.

### **Antrag der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich**

§ 3.1. Das Gesetz gilt für Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen. Als Einrichtungen gelten in jedem Fall Institutionen im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG). Im Rahmen der Bedarfsplanung und der interinstitutionellen Zusammenarbeit umschreibt der Kanton weitere Formen von Einrichtungen. (Die Formulierung ist gesetzestech- nisch sicher noch anzupassen).

**Antrag der IG wurde nicht aufgenommen, vorliegender Gesetzesartikel am 1.10.2007 ohne Veränderung durch Kantonsrat verabschiedet**

## **Zu § 7. Beitragsberechtigung**

### **Gesetzesvorlage**

§ 7.3. Sie [die Beitragsberechtigung] ist bis zum Ablauf der betreffenden Bedarfsplanungsperiode befristet und wird unter den Voraussetzungen ihrer erstmaligen Feststellung erneuert.

### **Stellungnahme der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich**

Die Befristung der Beitragsberechtigung bis zum Ablauf der Bedarfsplanungsperiode ergibt grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Beitragsberechtigung für eine weitere Periode hinfällig werden kann. Damit Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Entzug der Beitragsberechtigung rechtzeitig die notwendigen Massnahmen in die Wege leiten können, muss die entsprechende Mitteilung der Direktion frühzeitig erfolgen.

### **Antrag der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich**

§ 7.3 Sie ist bis zum Ablauf der betreffenden Bedarfsplanungsperiode befristet und wird unter den Voraussetzungen ihrer erstmaligen Feststellung erneuert. Werden einer Einrichtung im Rahmen der Bedarfsplanung bestehende Plätze gegen deren Willen entzogen, so wird dies für die Beitragsberechtigung erst nach einer Uebergangsfrist von 12 Monaten nach erfolgter Mitteilung wirksam.

### **Am 1.10.07 durch den Kantonsrat verabschiedeter neuer Vorschlag:**

§ 7.3. Sie ist bis zum Ablauf der betreffenden Bedarfsplanungsperiode befristet und wird unter den Voraussetzungen ihrer erstmaligen Feststellung erneuert. Eine Nichterneuerung der Beitragsberechtigung aus Gründen, die nicht die Einrichtung zu verantworten hat, ist mindestens zwölf Monate vor Ablauf der Bedarfsplanungsperiode anzuzeigen.

## **Zu § 9. Trägerschaft und Organisation**

### **Gesetzesvorlage**

§ 9.4 Der Kanton kann Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen auch selber führen. Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und den Zweck von kantonalen Einrichtungen und regelt deren Organisation und Betrieb.

### **Stellungnahme der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich**

Die IG Umsetzung NFA Kanton Zürich setzt sich dafür ein, dass die Rollen Leistungsbesteller (Kanton) und Leistungserbringer (Einrichtungen) klar getrennt werden. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, sollen die wenigen kantonalen Institutionen andere juristische Trägerchaften erhalten. Ihre Notwendigkeit ist unumstritten.

### **Antrag der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich**

§ 9.4 soll gestrichen werden § 16.1 ist entsprechend zu ändern.

### **Am 1.10.07 durch den Kantonsrat verabschiedeter neuer Vorschlag:**

§ 9.4. Der Kanton kann ausnahmsweise Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen auch selber führen. Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und den Zweck von kantonalen Einrichtungen und regelt deren Organisation und Betrieb.

## **Zu § 12. Aufsicht**

### **Gesetzesvorlage**

12.3 Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung meldet den Aufsichtsbehörden unverzüglich besondere Vorkommnisse wie schwere Unfälle oder strafbare Handlungen.

Weisung zu § 12.3

Zusätzlich zur Informationspflicht und zur Zurverfügungstellung zweckdienlicher Unterlagen sind die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen verpflichtet, die Aufsichtsbehörden verzugslos über besondere Vorkommnisse in Kenntnis zu setzen, insbesondere über schwere Unfälle oder strafbare Handlungen bzw. den Verdacht darauf.

### **Stellungnahme der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich zu § 12.3**

Ob die Meldung einfacher Straftatbestände wie einfache Diebstähle, Drogenmissbrauch, u.ä.m. sinnvoll ist, ist zu bezweifeln. Gravierende Verdachtsmomente werden Institutionsleiter in eigenem Interesse den Aufsichtsbehörden mitteilen.

### **Antrag der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich**

In der **Weisung** ist der Tatbestand des Verdachts zu streichen.

§ 12.3 Die Meldepflicht strafbarer Handlungen ist einzugrenzen. (Die Formulierung ist gesetzestechnisch noch auszuarbeiten).

### **Am 1.10.07 durch den Kantonsrat verabschiedeter neuer Vorschlag:**

12.3 Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung meldet den Aufsichtsbehörden unverzüglich gravierende Vorkommnisse wie schwere Unfälle oder strafbare Handlungen.

## **Zu § 15. Bauvorhaben und Anschaffungen**

### **Gesetzesvorlage**

§ 15.2 Der Kanton kann Subventionen an Bauvorhaben und Anschaffungen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

### **Stellungnahme der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich**

Die Kann-Formulierung soll gestrichen werden. An ihrer Stelle sind Subventionen an grössere Vorhaben zu setzen. Die oft knappe Liquidität und hohe Fremdkapitalzinsbelastungen können durch Investitionsbeiträge in Form von Subventionen gemildert werden.

### **Antrag der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich**

§ 15.2 Der Kanton gewährt Subventionen an grössere Bauvorhaben und Anschaffungen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben.

**Antrag der IG wurde nicht aufgenommen, vorliegender Gesetzesartikel am 1.10.2007 ohne Veränderung durch Kantonsrat verabschiedet**

## **Zu § 17. Zusammenarbeit und Aufnahmepflicht**

### **Gesetzesvorlage**

§ 17.1 Die Direktion kann jede Einrichtung zur Koordination und Zusammenarbeit verpflichten.

§ 17.2 Sie kann beitragsberechtigte Einrichtungen im Einzelfall verpflichten, erwachsene invalide Menschen aufzunehmen.

#### **Stellungnahme der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich**

Die verschiedenen Behinderteneinrichtungen präsentieren sich als moderne Non-Profit-Organisationen mit eigener juristischer Trägerschaft. Viele der Einrichtungen stammen aus der Zeit, als es noch keine Invalidenversicherung gab. Die IG Umsetzung NFA Kanton Zürich sieht keine Notwendigkeit für hoheitliche Eingriffe in die Unternehmenspolitik der Behinderteneinrichtungen. Die IG widerspricht damit nicht der Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen, diese wird nämlich seit Jahren intensiv gepflegt (z.B. Gründung der Institutionenverbände). Mittels der Gewährung gezielter Anreize (Bonus / Malus) kann das Ziel effizienter erreicht werden als mit hoheitlichen Eingriffen.

#### **Antrag der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich**

§17.1 Die Direktion fördert und unterstützt die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen.

#### **Am 1.10.07 durch den Kantonsrat verabschiedeter neuer Vorschlag:**

§ 17.1. Die Direktion fördert die Koordination. Sie kann jede Einrichtung zur Zusammenarbeit verpflichten.

### ***Zu § 18. Beratende Kommission***

#### **Gesetzesvorlage**

§ 18.1 Der Regierungsrat kann eine beratende Kommission für Fragen im Bereich der Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen bilden.

#### **Stellungnahme der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich**

Die IG Umsetzung NFA Kanton Zürich begrüsst den im IEG aufgenommenen Vorsatz des Regierungsrats, eine beratende Kommission zu ernennen und dem Grundsatz der Zusammenarbeit weiterhin Rechnung zu tragen. Die IG setzt sich dafür ein, dass dieser Vorsatz im Gesetz (wie bisher) verbindlich berücksichtigt wird.

#### **Antrag der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich**

§ 18.1 Der Regierungsrat bildet eine beratende Kommission für Fragen im Bereich der Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen.

#### **Am 1.10.07 durch den Kantonsrat verabschiedeter neuer Vorschlag:**

§ 18.1. Der Regierungsrat bildet eine beratende Kommission für Fragen im Bereich der Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen.

### ***Zu § 24. Uebergangsbestimmung***

#### **Gesetzesvorlage**

§ 24.3 Bau- und Anschaffungsbeiträge des Kantons, die Einrichtungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten haben, sind dem Kanton pro rata temporis zurückzuerstatten, wenn die Beitragsberechtigung nicht beantragt oder nicht erteilt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt entfällt.

### **Stellungnahme der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich**

Aus Sicht der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich und namentlich von INSOS Zürich ist es im Falle der Nichterteilung der Beitragsberechtigung seitens der Direktion nicht angemessen, dass Institutionen Bau- und Einrichtungsbeiträge zurückzuerstatten haben. Eine Rückzahlungspflicht führt bei entsprechenden Institutionen zu grossen Problemen. U.a sind Bauten, die nach dem Richtprogramm für Behinderteninstitutionen konzipiert worden sind, auf dem Liegenschaftsmarkt nicht einfach zu veräussern, da sie kaum den Bedürfnissen potentieller Käufer entsprechen. Dadurch dürfte der realisierbare Preis bei solchen Objekten deutlich unter den Gestehungspreis zu liegen kommen.

### **Antrag der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich**

§ 24.3 Bau- und Anschaffungsbeiträge des Kantons, die Einrichtungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten haben, sind dem Kanton pro rata temporis zurückzuerstatten, wenn eine Einrichtung auf die Beantragung der Beitragsberechtigung verzichtet.

**Antrag der IG wurde nicht aufgenommen, vorliegender Gesetzesartikel am 1.10.2007 ohne Veränderung durch Kantonsrat verabschiedet**

### ***Aufnahme eines bisher im Gesetz noch nicht verankerten Anliegens:***

#### **Anliegen der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich**

Wir regen an, die Gesetzesvorlage durch einen neuen § xx mit einem (im IFEG Art. 10, Abs. 2, lit. f vorgesehenen) Schlichtungsverfahren zu ergänzen. Eine vorgegebene Struktur erleichtert im Konfliktfall die Situation sowohl für Menschen mit Behinderung wie für Institutionen.

#### **Antrag der IG Umsetzung NFA Kanton Zürich**

§ xx Es sind Schlichtungsgremien zu schaffen, welche bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit einer Behinderung und Institutionen eingesetzt werden. (Die Formulierung ist gesetzestechnisch sicher noch anzupassen).

**Antrag der IG wurde nicht aufgenommen, Gesetz am 1.10.2007 ohne entsprechende Ergänzung durch Kantonsrat verabschiedet**